

96. Entscheid vom 29. November 1902 in Sachen  
Schinacher und Konsorten.

*Begehren um Vereinigung verschiedener Konkurse.*

Die Rekurrenten sind nach Angabe ihres Vertreters Gläubiger des Spenglers Walter Gasser in Lungern, über den am 18. Januar 1901 der Konkurs eröffnet worden sei, während über dessen Ehefrau, Bertha geb. Zimbach, die mit ihrem Manne das Geschäft in Form einer Kollektivgesellschaft betrieben habe, im März 1901 die Konkursöffnung erfolgt sei. In Erneuerung eines schon vor dem Konkursamte Obwalden und der kantonalen Aufsichtsbehörde gestellten Rechtsbegehrens beantragt nun der Vertreter der Rekurrenten: „Das Bundesgericht wolle die Konkursverfahren über Walter Gasser und Bertha Gasser geb. Zimbach kassieren und das Konkursamt Obwalden anweisen, den Konkurs über diese beiden Eheleute oder über die Firma Gasser, Spenglererei und Handlung in Blech zc., in Lungern, in einem und demselben ordentlichen Konkursverfahren durchzuführen“ unter Auferlegung sämtlicher Kosten an den Schuldbetreibungsbeamten in Lungern und den Präsidenten und die Mitglieder des Konkursamtes Obwalden und unter Wahrung der Regressrechte der Konkursgläubiger den genannten Personen gegenüber.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Wie die Rekurrenten selbst erklären, hat man es mit zwei verschiedenen Konkurserkennnissen gegenüber zwei verschiedenen Personen zu tun. Die Rechtsgültigkeit dieser gerichtlichen Akte haben die Aufsichtsbehörden nicht nachzuprüfen, um so weniger, als die Rekurrenten sie an sich nicht als ungesetzlich ansehen, sondern ihre Beschwerde lediglich auf nachherige, die Durchführung der Konkurse seitens des Konkursamtes beschlagende Handlungen (unrichtige Inventarisierung, Verschleppung von Massgegenständen) gründen. Sind aber die beiden Konkursurteile für das Konkursamt bzw. die Aufsichtsbehörden rechtsverbindlich, so muß auch notwendig jedes derselben in einem besondern Verfahren zur

Erledigung gebracht werden. Eine gemeinsame Liquidation verschiedener Konkurse in einem Verfahren könnte höchstens infolge Vereinbarung der Beteiligten zulässig sein. Daß aber eine solche Vereinbarung erfolgt oder auch nur von den Rekurrenten ange-regt worden sei, wird von diesen selbst nicht behauptet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

97. Entscheid vom 8. Dezember 1902 in Sachen  
Haubensack.

*Kollokation der Weibergutsforderung. Art. 219 Sch. u. K.-G. IV.-V.  
Kl. Beschwerde. Kompetenz der Gerichte. Art. 250, Art. 17 eod.*

I. Unterm 18. Oktober 1902 hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Bern eine Beschwerde der Frau Luise Haubensack geb. Gezner in Interlaken gegen das Konkursamt Interlaken als unbegründet abgewiesen. Der Entscheid beruht auf folgenden tatsächlichen Verhältnissen und rechtlichen Erwägungen:

„1. Im Konkurse ihres Ehemannes Heinrich Haubensack, „gewesener Wirt zum Hotel Central in Interlaken, machte die „Beschwerdeführerin eine Weibergutsforderung von 30,636 Fr. „25 Ets., sowie gestützt auf das maßgebende Güterrecht einen „Eigentumsanspruch auf das von ihr eingekehrte Mobilier im „Schätzungswerte von 8558 Fr. geltend. Dieser Anspruch wurde „vom Konkursamt Interlaken anerkannt und der Frau Hauben- „sack das betreffende Mobilier zur Verfügung gestellt. Von ihrer „Weibergutsforderung im angegebenen Betrage wurde eine Quote „von 11,039 Fr. 13 Ets. in Klasse IV, eine solche von 19,597 Fr. „12 Ets. in Klasse V kolloziert. In ihrer am 7. Oktober 1902 „hier eingelangten Beschwerde wird nun dieser Anweisungsmodus „seitens der Frau Haubensack aus dem Grunde angefochten, weil „die von ihr vindizierten Mobilien zur Zeit der Konkursöffnung